

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Granulaten

1. Granulate aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher)
ELN-Nr. 145 63 21 6
für
 - Dachentwässerungsbauteile*¹;
 - Druckrohr-, Abflußrohr- und Kanalrohrformstücke¹;
 - Fensterprofile, schlagzäh;
 - Ummantelung von Holzprofilen zur Fensterherstellung;
 - Dränagerohre;
 - Umleimer für die Möbelindustrie;
 - Profile für die Tiefkühlschrankproduktion;
 - Vollstäbe zur spangebenden industriellen Weiterverarbeitung;
 - Anschlußstüllen und Rohrbögen für sanitäre Ablaufgarnituren;
 - Deck- und Halteleisten für Türflügel mit Glasabschnitt (nur Regenerate);
 - Plastformteile, die zur Substitution anderer Thermoplastwerkstoffe bei genehmigten Einsatzgebieten führen¹;
2. Granulate aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)
ELN-Nr. 145 63 23 6
für
 - Plastberufsstiefel und Plastschuhwerk¹;
 - Formsohlen und andere Zulieferteile für die Schuhindustrie¹;
 - Profile;
 - Wasser-, Melk-, Medizin-, Waschmaschinen- und Gasschläuche sowie sonstige Schläuche für den Landmaschinen- und Fahrzeugbau und Bergbau;
 - Kabelummantelungen und Zulieferteile für die Kabelindustrie¹;
 - Ummantelung von Bowdenspiralen;
 - Keder und Griffe für die Lederindustrie¹;
 - UNI-WC-Dichtungen;
 - Wäscheleinen mit und ohne Verstärkungseinlagen;
 - Bereifungen für die Kinderwagen- und Kinderfahrzeugproduktion¹;
 - technische Formteile für die Elektrofahrzeug- und Möbelindustrie, den Maschinenbau und andere Industriezweige¹;
 - Zulieferteile für die Puppen- und Spielzeugproduktion;
 - Wurfbälle, Federbälle und Netze für die Sportartikelproduktion;
 - Dichtungen für Armaturen;
 - Anschlußstüllen und -muffen für sanitäre Ablaufgarnituren;
 - Rodeketten für den Landmaschinenbau (nur Regenerate);
 - Mostkappen;
 - Stanzklötze;
 - Schnüre und Bänder;
 - Spielwaren.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Angaben zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung

1. Antragsteller (Betrieb, Anschrift, Bearbeiter, Telefon);
2. Übergeordnetes Organ oder Staatsorgan, Fondsträgernummer;
3. Genaue Beschreibung des Einsatzgebietes (gegebenenfalls des Objektes) und der geforderten Eigenschaften im Einsatzfall;
4. Technisch-ökonomische Gründe für den Einsatz;
5. Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution;
6. Materialverbrauchsnorm mit Datum der Bestätigung;
7. Benötigte Materialmenge im Planjahr sowie in den 3 Folgejahren;
8. Produktionsmenge Planjahr;
9. Exportanteil der Produktion, die unter Verwendung von Halbzeugen aus Thermoplasten gefertigt wird.

**Anordnung
über die Anwendung von Transportnormativen
zur Verbesserung der Planung, Abrechnung
und Kontrolle
des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes
— Transportnormativanordnung (TNAO) —
vom 1. April 1984**

Zur konsequenten Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes und zur engen Verbindung der Transportplanung mit der Planung der Produktion und des Absatzes wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- a) die Ministerien für
- Kohle und Energie
 - Erzbergbau, Metallurgie und Kali
 - Chemische Industrie
 - Elektrotechnik und Elektronik
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau
 - Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
 - Leichtindustrie
 - Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
 - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
 - Glas- und Keramikindustrie
 - Geologie
 - Bauwesen
 - Verkehrswesen
 - Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 - Handel und Versorgung
 - Materialwirtschaft

sowie die ihnen unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden Kombinate genannt), volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt);

¹ Unter Beachtung der Anordnung vom 16. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 36).